

Unterhalts- und Unterstützungsanspruch des unehelichen Kindes gegenüber seinem Vater, dem es mit Standesfolge zugesprochen worden ist, und Ersatzpflicht des Vaters hinsichtlich der dem Kinde zugekommenen Armenunterstützungen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **21 (1924)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837521>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

zugemutet werden kann, seinen Wohnsitz ins Ausland zu verlegen; dies gilt in besonderem Maße unter den heutigen schwierigen Verhältnissen für Deutschland. Sofern daher die Klägerin nicht freiwillig zu ihrem Vater zieht, darf ihr gegenüber kein Druck ausgeübt werden durch Herabsetzung der Unterstützung auf ein für Basel unzureichendes Maß. Der wöchentliche Unterstützungsanatz von 40 Fr. kann deshalb nicht als eine den Verhältnissen angemessene Unterstützung bezeichnet werden. Die Klage erscheint somit als gerechtfertigt, ohne daß untersucht zu werden braucht, ob eine monatliche Unterstützung von 50 Fr. zum Lebensunterhalt in Deutschland ausreichen würde.

Unterhalts- und Unterstützungsanspruch des unehelichen Kindes gegenüber seinem Vater, dem es mit Standesfolge zugesprochen worden ist, und Ersatzpflicht des Vaters hinsichtlich der dem Kinde zugekommenen Armenunterstützungen.

(Entscheid des Regierungsrates von Baselstadt vom 20. Februar 1923.)

Die Armenkommission der Gemeinde Münsingen, Bern, kam für den Unterhalt eines dort domizilierten unehelichen Kindes auf, das seinem Vater mit Standesfolge gerichtlich zugesprochen worden war. Da der in Basel wohnhafte, verheiratete Vater die verlangten Ersatzbeiträge von je 100 Fr. pro 1920, 1921 und 1922 nicht leistete, klagte die Armenkommission ihre Forderungen beim Basler Zivilgericht ein. Dieses stellte sich auf den Standpunkt, der verfolgte Anspruch sei gemäß § 69 des baselstädtischen Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch beim baselstädtischen Regierungsrat geltend zu machen, und sistierte das Verfahren, bis sich die baselstädtischen Verwaltungsbehörden über ihre Kompetenz ausgesprochen hätten.

In der Folge wurde der Anspruch beim baselstädtischen Departement des Innern anhängig gemacht; dieses erklärte jedoch, die Zuständigkeit der baselstädtischen Verwaltungsbehörden sei nicht gegeben, da es sich um einen „Unterhaltsanspruch“ handle, für dessen Beurteilung der Zivilrichter zuständig sei.

Hierauf erhob die Armenkommission gegen den Vater des Kindes beim baselstädtischen Regierungsrat Klage auf Zusprechung ihrer Forderungen. Der Beklagte machte geltend, die Klägerin sei nicht aktiv legitimiert, da er nicht in Münsingen heimatberechtigt sei; ferner bestreite er überhaupt die Vaterschaft und schließlich sei er zu den verlangten Ersatzleistungen finanziell nicht in der Lage.

Der Regierungsrat hat die Klage gutgeheißen mit folgender Begründung:

1. Nach § 69 des baselstädtischen Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch entscheidet der Regierungsrat erstinstanzlich über Unterstützungsbegehren gegenüber Verwandten auf Grund des Art. 328 ff. Z. G. B. Der Entscheid über seine Zuständigkeit hängt mithin davon ab, ob sich die Klage der Armenkommission auf Art. 328 ff. Z. G. B. stützen kann.

2. Wenn eine Armenbehörde ein in Not befindliches Kind unterstützt und versorgt, so erfüllt sie damit eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung. Da sie aber dadurch gleichzeitig die unterstützungspflichtigen Verwandten des Kindes entlastet, gewährt ihr das Gesetz den Anspruch, von diesen Angehörigen Ersatz der gemachten Leistungen zu verlangen. Zu diesen Angehörigen gehört auch der uneheliche Vater, dem ein Kind mit Standesfolge zugesprochen worden ist. Klagt

also eine Armenbehörde gegen einen solchen Vater, so ist der Regierungsrat auf Grund von § 69 des zitierten Einführungsgesetzes zur Entscheidung über den erhobenen Anspruch zuständig.

3. Da das Gerichtsurteil, durch das dem Beklagten das Kind mit Standesfolge zugesprochen worden ist, zu Recht besteht, ist in diesem Verfahren für die Bestreitung der Vaterschaft kein Raum. Nach Art. 325 Z. G. B. hat der Vater eines ihm mit Standesfolge zuerkannten Kindes für dieses zu sorgen „wie für ein eheliches“. Das Kind hat daher dem Beklagten gegenüber sowohl einen Unterhalts- wie einen Unterstützungsanspruch; im Streite liegt hier der letztere. Nach Art. 328 ff. Z. G. B. geht der Anspruch auf Unterstützung auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist, und wird, wenn der Bedürftige von der öffentlichen Armenpflege unterstützt wird, von der unterstützungspflichtigen Armenbehörde geltend gemacht. Das Armenwesen des Kantons Bern ist auf Grund des Gesetzes über das Armen- und Niederlassungswesen von 1897 auf dem Wohnsitzprinzip aufgebaut. Nach einer Bescheinigung des Wohnsitzregisterführers von Münsingen ist das Kind des Beklagten als in Münsingen domizilberechtigt und armen-genössig eingetragen. Diese Gemeinde ist also gegenüber dem Kind unterstützungspflichtig und daher auch ersatzberechtigt. Bei dieser Sachlage muß dem Einwand des Beklagten, er sei „dort nicht heimatberechtigt“, der Erfolg versagt bleiben.

4. Unter diesen Umständen ist nur noch die Angemessenheit der beanspruchten Unterstützungsbeiträge zu überprüfen. Aus den ergangenen Akten geht hervor, daß das Familieneinkommen des Beklagten nach amtlichen Feststellungen monatlich 450 Fr. beträgt, wovon 316 Fr. auf ihn selbst und 134 Fr. auf seine Ehefrau entfallen. Da die Familie nur aus drei Personen besteht, glaubt der Regierungsrat, dem Beklagten die verlangte, keineswegs übersekte Beitragsleistung wohl zumuten zu dürfen, freilich in der Meinung, daß der ganze rück-
stän- dige Betrag von 300 Fr. nicht auf einmal zu entrichten, sondern nach und nach abzahlbar sei; monatliche Ratenzahlungen von 25 Fr. erscheinen als angemessen.

Solothurn. Das Armenwesen des Kantons Solothurn im Jahre 1922. Der 87. Rechnungsbildungsbericht des Regierungsrates an den Kantonsrat liegt vor und enthält auch den Bericht des Armendepartements. Der Armensteuerzehntel mit Fr. 200,677.35 wurde in verschiedenen Posten verausgabte, worunter Fr. 85,755.25 als Beiträge an die Kosten der wohnörtlichen Armenunterstützungen, Fr. 23,300.50 als Beiträge an Anstaltsversorgungen, Fr. 21,359.30 als Beiträge außerordentlicher Art zu Unterstützungen und Kuren, 14,000 Fr. als Beiträge an die Armen- und Kindererziehungsvereine, Fr. 12,125.80 als Beiträge für Spitalverpflegungskosten, je 7000 Fr. an die Armen- und Kindererziehungs- und andere Anstalten und die außerordentliche Zuwendung an die Verwaltungsrechnung der Irrenanstalt Rosegg. An kantonale Anstalten (Kantonsspital in Olten, Irrenanstalt Rosegg, Zwangsarbeitsanstalt Schachen und Pflegeheim Friedau) wurden insgesamt Fr. 289,426.04 ausgerichtet.

Nach der tabellarischen Zusammenstellung über die Armenpflege der Bürgergemeinden ist die Zahl der Unterstützten neuerdings gestiegen, von 3761 Personen im Jahre 1921 auf 3982 im Jahre 1922, ebenfalls die Unterstützungssumme von Fr. 860,167.01 im Jahre 1921 auf Fr. 925,745.70 im Jahre 1922, ein Zeichen,